

1.) Geltungsbereich und Anwendbarkeit:

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsfälle, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen und anerkannt haben. Dies gilt auch hinsichtlich anderslautender Bestimmungen in vom Auftraggeber bekannt gegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen). Die nachstehenden Vereinbarungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle künftigen Lieferungen und Leistungen.

2.) Anbot und Auftragserteilung:

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, Kostenvorschläge unverbindlich, der zwischenzeitliche Verkauf der angebotenen Ware bleibt vorbehalten.

2.2 Alle Angaben in Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Drucksachen oder elektronischen Medien sind nur annähernd, jedoch bestmöglich erteilt, jedoch für uns insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für derartige Angaben der Hersteller.

2.3 Die Preise verstehen sich ab einem Netto-Auftragswert von Euro 140,- frei Haus, einschließlich Verpackung. Bei Änderung der Kostenfaktoren, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung der Preise vor. Für Beträge unter dem Mindestauftragswert von Euro 75,- exkl. Mwst. berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr.

2.4 Im Rahmen der Überprüfung/Wartung von Hebezeugen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel bei uns im Haus wird dem Auftraggeber ein Kostenvoranschlag übermittelt, sofern die anfallenden Kosten Euro 75,- überschreiten. Sollte nach Übermittlung des Kostenvorschlags der Auftraggeber die Reparatur/Instandsetzung nicht freigeben, wird eine Aufwandspauschale gem. den vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt.

2.5 Bestellungen (mündliche, telefonische, schriftliche) sind für den Auftraggeber verbindlich. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Auftragsausführung. Bis zur ausdrücklichen Ablehnung des Auftrages bleibt der Auftraggeber an diesen gebunden.

2.6 Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.

2.7 Höhere Gewalt entbindet uns vom Vertrag.

2.8 Konstruktions- und/oder Form- und Farbänderungen der bestellten Ware berechnen den Auftraggeber – soweit dadurch die An- bzw. Verwendung dieser nicht grundlegend beeinträchtigt ist oder die in unseren Unterlagen enthaltenen technischen Angaben (unter Berücksichtigung von Punkt 2.2) nicht betroffen sind – nicht zum Vertragsrücktritt.

2.9 Der Auftraggeber erwirbt kein Eigentum an überlassenen Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen. Diese dürfen nicht weitergegeben und/oder vervielfältigt werden, ausgenommen für den internen Gebrauch des Auftraggebers.

2.10 Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten am Ort der Leistungserbringung rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Leistungserbringung durch uns ermöglichen zur Verfügung, insbesondere:

- Hilfsgeräte, die gemäss den einschlägigen Sicherheitsrichtlinien vom Auftraggeber direkt an der jeweiligen Anlage zu stellen sind (wie Arbeitsbühnen, Gerüste);
- Transport- und Verladegeräte;
- technischen Unterlagen (wie Prüfbücher, Instandhaltungsanleitung) und erforderliche Auskunft über die Anlagen;
- Strom, Druckluft, Versorgungseinrichtungen, Arbeits- und Betriebsmitteln;
- Prüfgewichte zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlagen;
- Erforderliche Hilfspersonen;

2.11 Der Auftraggeber hat ausführlich vor Beginn der Arbeiten über die Risiken am Arbeitsplatz und die bestehenden Sicherheits- und Werkvorschriften und den Arbeitsschutz zu unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt das Personal des Auftragnehmers bei allen Maßnahmen, die dazu dienen Gefahren abzuwenden. Benötigt das Personal besondere Arbeitsschutzgeräte und Schutzbekleidungen, stellt der Auftraggeber diese kostenlos zur Verfügung.

3.) Lieferung und Gefahrenübergang:

3.1 Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

3.2 Liefertermine bzw. Service- und Montagetermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Der vereinbarte Lieferzeitpunkt ist kein Fixtermin. Lieferverzug gilt nur dann als eingetreten, wenn eine unseren Beschaffungs- und Produktionsmöglichkeiten entsprechende, vom Auftraggeber schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

3.3 Die Lieferfrist beginnt mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor endgültiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Details. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

3.4 Höhere Gewalt, wie z.B. auch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung verlängert die Lieferfrist.

3.5 Nachträgliche, auf Auftraggeberwunsch erfolgte Änderungen entbinden uns von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Die Lieferfrist verlängert sich auch- unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

3.6 Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir so bald als möglich mit.

3.7 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.8 Allfällige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Nichteinhalten des Liefertermins sind ausgeschlossen.

3.9 Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers (unter Berücksichtigung von Punkt 2.3), wenn nicht schriftlich anderes vereinbart ist und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, wie z.B. die Versendung, Anfuhr, Aufstellung oder Inbetriebnahme übernommen haben. Wird der Versand vertragsgemäß von uns übernommen, haften wir lediglich für das im Vertrag bezeichnete Transportmittel. Soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen und ohne Verpflichtung, die billigste Versandart zu wählen.

3.10 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft ab auf den Auftraggeber über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

3.11 Auf „Abruf“ bestellte Waren sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Datum der Bestellung an abzunehmen. Nach dieser Frist haben wir das Recht, entweder die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz und/oder Ersatz für den entgangenen Gewinn zu fordern.

Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk/Lager mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet.

3.13 Allfällige Vereinbarungen in Bezug auf die Übernahme der Transportkosten und der Kosten der Versicherungen beziehen sich, auch wenn insoweit die Anwendung von Incoterms und Trade Terms vereinbart werden, ausschließlich auf die genannten Kosten und lassen den Gefahrenübergang unberührt.

4.) Beanstandungen und Mängelrügen

4.1 Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich und nachweisbar schriftlich (nicht jedoch mittels elektronischer Post) mitzuteilen, bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

4.2 Falls besondere Bedingungen bezüglich der Art der Untersuchung der Waren vereinbart sind, hat diese Untersuchung im Herstellerwerk zu erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber in diesem Falle trotz Fristsetzung und Hinweis auf die Folgen die Untersuchung der Ware im Werk, gilt die Ware als genehmigt, sobald sie das Werk verlässt. Alle Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3 Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir zur Nachlieferung bzw. Gewährleistung nach Abschnitt 6 verpflichtet.

4.4 Gibt der Auftraggeber uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von einem gerügten Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon uns nicht unverzüglich zur Verfügung, so erlöschen alle diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche.

5.) Storno:

5.1 Bei Stornierung seitens des Auftraggebers gilt eine pauschale Entschädigung für den uns entstandenen Aufwand bzw. Schaden in Höhe einer allenfalls geleisteten Anzahlung, mindestens jedoch in Höhe von 25% des von der Stornierung betroffenen Auftragswertes als vereinbart.

6.) Gewährleistung:

6.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist für von uns gelieferte Waren 24 Monate ab Lieferung. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB gilt nicht. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass die gelieferte Ware bereits zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft war.

6.2 Die Gewährleistungsfrist für Service-, Wartungs-, und Reparaturarbeiten beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Beendigung jener Arbeiten, auf welche sich der Gewährleistungsanspruch bezieht.

6.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:
- Verschleißteile
- Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch uns zu vertretender Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung oder extremen Bedingungen, wie Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse;
- Teile die ohne unser Verschulden beschädigt wurden.
- wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird
- wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften bzw. Wartungs- oder Prüfvorschriften nicht befolgt werden oder das Erzeugnis nicht seinem Bestimmungszweck gemäß verwendet wird

6.4 Alle Ansprüche aus der Gewährleistung sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend zu machen.

6.5 Wir können die berechtigt angezeigten Mängel nach unserer Wahl,
- an Ort und Stelle nachbessern,
- die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen,
- die mangelhafte Ware ersetzen,
- die mangelhaften Teile ersetzen.

6.6 Wegzeit und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

6.7 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

6.8 Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, dass wir nicht in der Lage sind, den Mangel zu beheben oder Ersatz in angemessener Frist zu liefern. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, so besteht auch in diesem Fall kein Anspruch auf Wandlung

6.9 Die Haftung für Ausfall- und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

6.10 Durch die Instandsetzung bzw. Verbesserung wird die Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen, sondern nur in Bezug auf ausgetauschte Teile erstreckt.

6.11 Nach Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung können Gewährleistungsansprüche erst nach Leistung der Zahlung geltend gemacht werden.

6.12 Ergibt sich anlässlich der Mängelbehebung das Nichtvorliegen eines Gewährleistungsanspruches, sind unsere Leistungen vergütungspflichtig.

6.13 Für Gebrauchsgüter oder Gebrauchteile wird keinerlei Gewährleistung übernommen.

7.) Haftung:

7.1 Ersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen Verzugs- und Mangelfolgeschäden (wie z.B. Folgeschäden durch Ausfallzeiten des Liefergegenstandes) und wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss sind, den Fall unserer groben Fahrlässigkeit oder unseres Vorsatzes als Ursache des Schadens ausgenommen, ausgeschlossen.

7.2 Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind .

7.3 Sofern Schadenersatzansprüche nicht ohnedies ausgeschlossen sind, umfassen sie in jedem Fall nur die Kosten der reinen Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Sie verjähren – sofern nicht früher bereits Verjährung eintritt – spätestens zwei Jahre nach erfolgter Lieferung.

7.4 In jedem Fall unserer Haftung beschränkt sich diese maximal auf das zweifache des betroffenen Lieferwertes.

8.) Eigentumsvorbehalt und Zahlung:

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlungen des darauf entfallenden Kaufpreises vor. Bei einem einheitlichen Auftrag erlischt – auch im Falle von Teillieferungen und Teilrechnungen - der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus dem einheitlichen Auftrag beglichen sind. Der Eigentumsvorbehalt kann – mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag – über die gesamte Lieferung oder an einzelnen Waren geltend gemacht werden.

8.2 Der Auftraggeber darf den Vorbehaltsgegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bestimmungsgemäß nutzen, verarbeiten und wie ein Wiederverkäufer liefern und veräußern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen, wenn von dritter Seite auf die Vorbehaltsware gegriffen wird.

8.3 Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

8.4 Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsgegenstandes durch den Auftraggeber wird für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

8.5 Zur Sicherung unserer Forderungen tritt uns der Auftraggeber diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.6 Unsere Rechnungen sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – 14 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Cent- Abzüge sind nicht gestattet. Bei Erstgeschäften erfolgt eine Belieferung nur gegen Barzahlung.

8.7 Bei Zahlungsverzug können wir auch ohne Vertragsrücktritt die Herausgabe aller von uns gelieferten und noch nicht bezahlten Waren verlangen. Zahlungsverzug bewirkt die Fälligkeit aller unserer Forderungen und gibt uns das Recht zum Vertragsrücktritt und auf Schadensersatz.

8.8 Bei sich verschlechternder Bonität des Auftraggebers können wir trotz entgegenstehender Vereinbarung Vorauszahlung begehren.

8.9 Für den Fall des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber gelten – auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug -Verzugszinsen in der Höhe von 1,2% p.M. als vereinbart. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8.10 Sollte es aus Gründen, die von uns zu verantworten sind, nur zu einer Teillieferung bzw. zu mangelhafter Lieferung kommen, so ist der Auftraggeber nur nach Maßgabe der noch fehlenden Lieferung bzw. nur im Umfang der Verbesserungskosten für einen allfälligen Mangel berechtigt, seine Zahlung zurückzuhalten. Ist der Liefergegenstand jedoch nur mit einem Mangel behaftet, der die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht hindert, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

9.) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

9.1 Erfüllungsort ist Pfaffstätten; Gerichtsstand ist Wien.

9.2 Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des IPR anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.) Allgemeines:

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der sonstigen getroffenen Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt und gilt anstatt der unwirksamen Bestimmung eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.